

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegeschafte, Vormundschafte, Beistandschafte, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2013

Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2014

PFL

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:
Xxxx Xxxxxx XXXX-XXXX
Xxxxxx Xxxxxx XXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 1 der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf Seite 2 in der separaten Unterlage.

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

1-12 **D** _____
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nr. Kennnummer Einrichtung

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, in den aus den Verwaltungsunterlagen die von der Statistik benötigten Informationen nach Abschluss des Berichtsjahres übernommen werden. Dabei können auf die gleiche Person u. U. mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffen.

Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII besteht 1

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...

	männlich	weiblich
... in Vollpflege	13-17	18-22
... in Wochenpflege	23-27	28-32

Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht 2

Anzahl	
Tagespflegepersonen am Jahresende	33-37

Bestehende Pflegeschafte und Vormundschafte 3

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...

	männlich	weiblich
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft	38-42	43-47
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	48-52	53-57
... in bestellter Amtspflegschaft	58-62	63-67
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	68-72	73-77
in Unterhaltspflegschaft	78-82	83-87
... in bestellter Amtsvormundschaft	88-92	93-97
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	98-102	103-107

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nr.

Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende **4**

	männlich	weiblich
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	108-112 <input type="text"/>	113-117 <input type="text"/>
darunter: für ausländische Kinder und Jugendliche	118-122 <input type="text"/>	123-127 <input type="text"/>

Maßnahmen des Familiengerichts **5**

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

1 Dem/Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen. (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB)

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
... unter 6 Jahre	128-132 <input type="text"/>	133-137 <input type="text"/>
... 6 bis unter 14 Jahre	138-142 <input type="text"/>	143-147 <input type="text"/>
... 14 bis unter 18 Jahre	148-152 <input type="text"/>	153-157 <input type="text"/>

2 Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen. (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB)

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
... unter 6 Jahre	158-162 <input type="text"/>	163-167 <input type="text"/>
... 6 bis unter 14 Jahre	168-172 <input type="text"/>	173-177 <input type="text"/>
... 14 bis unter 18 Jahre	178-182 <input type="text"/>	183-187 <input type="text"/>

3 Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt.
 (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB)

Alter des Kindes/Jugendlichen ...		männlich	weiblich
... unter 6 Jahre	188-192	<input type="text"/>	193-197 <input type="text"/>
... 6 bis unter 14 Jahre	198-202	<input type="text"/>	203-207 <input type="text"/>
... 14 bis unter 18 Jahre	208-212	<input type="text"/>	213-217 <input type="text"/>

4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt
 oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger.
 (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB)

4.1 **Vollständige** Übertragung der elterlichen Sorge

Alter des Kindes/Jugendlichen ...		männlich	weiblich
... unter 6 Jahre	218-222	<input type="text"/>	223-227 <input type="text"/>
... 6 bis unter 14 Jahre	228-232	<input type="text"/>	233-237 <input type="text"/>
... 14 bis unter 18 Jahre	238-242	<input type="text"/>	243-247 <input type="text"/>

4.2 **Teilweise** Übertragung der elterlichen Sorge

i Kinder und Jugendliche sind in den Antwortkategorien
 4.2 bis 4.2.1.1 unter Umständen mehrfach anzugeben.

Alter des Kindes/Jugendlichen ...		männlich	weiblich
... unter 6 Jahre	248-252	<input type="text"/>	253-257 <input type="text"/>
... 6 bis unter 14 Jahre	258-262	<input type="text"/>	263-267 <input type="text"/>
... 14 bis unter 18 Jahre	268-272	<input type="text"/>	273-277 <input type="text"/>

4.2.1 Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

i Unterposition von 4.2

Alter des Kindes/Jugendlichen ...		männlich	weiblich
... unter 6 Jahre	278-282	<input type="text"/>	283-287 <input type="text"/>
... 6 bis unter 14 Jahre	288-292	<input type="text"/>	293-297 <input type="text"/>
... 14 bis unter 18 Jahre	298-302	<input type="text"/>	303-307 <input type="text"/>

4.2.1.1 Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

i Unterposition von 4.2.1

Alter des Kindes/Jugendlichen ...		männlich	weiblich
... unter 6 Jahre	308-312	<input type="text"/>	313-317 <input type="text"/>
... 6 bis unter 14 Jahre	318-322	<input type="text"/>	323-327 <input type="text"/>
... 14 bis unter 18 Jahre	328-332	<input type="text"/>	333-337 <input type="text"/>

**Begründung der gemeinsamen Sorge nicht
 miteinander verheirateter Eltern im Berichtsjahr** 6

	Anzahl
durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	338-342 <input type="text"/>
durch gerichtlich ersetzte Sorgeerklärungen (Artikel 224 § 2 Absatz 3 EGBGB) oder durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)	343-347 <input type="text"/>

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

PFL

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegeschäften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegeschäften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugend-

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, Löschen, laufende Nummern/ Ordnungsnummern

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer, die vom statistischen Amt für jede Auskunft gebende Einrichtung frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet.

Die vom statistischen Amt vergebenen laufenden Nummern und Ordnungsnummern bestehen aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Land, den jeweiligen Kreis und die Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jeden Fragebogen. Letztere dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Fragebogen und der rationellen Aufbereitung.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

liche, die in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII untergebracht sind.

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht. Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes.

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft gemäß § 1791c BGB und § 55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft gemäß §§ 1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Das Alter des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jede/-n Minderjährige/-n nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Gemäß § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.
Dazu zählen ...
... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).

4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.2, 4.2.1 und 4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 4.2 und 4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge, Vermögenssorge und gesetzliche Vertretung) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.1 anzugeben.

6 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob das Familiengericht eine Sorgeerklärung ersetzt hat (Artikel 224 § 2 Absatz 3 EGBGB) bzw. ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.